

KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Sud

# Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der elterlichen Sorge

8. Schweizer Familienrecht § Tage 28./29. Januar 2016, Zürich

Yvo Biderbost, Leiter des Rechtsdienstes der KESB Stadt Zürlch Linus Cantieni, Präsident KESB Kreis Bülach Süd



Stadt Zürich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülech Süd

## **Heutiges Programm**

- 1. Überblick über die (neue) Rechtslage
- 2. In welchen Fällen soll die gemeinsame elterliche Sorge verweigert werden (können)?
- 3. Fallbeispiele/Diskussion



Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

Überblick über die (neue) Rechtslage



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde kreis Bülech Süd

## Grundsatz

«Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB)»

Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall



KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

# (Miteinander) verheiratete Eltern

Grundsatz (Art. 297 Abs. 1 ZGB):

«Während der Ehe über die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus.»

alte Regelung = neue Regelung



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

## KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bütoch Süd

# Sich in Scheidung befindende Eltern

Scheidung bedeutet grundsätzlich keine Änderung mehr der elterlichen Sorge (Art. 133 f./Art. 298 ZGB)

- Anderung nur, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.
- gemeinsame elterliche Sorge folglich gegen den Willen eines Elternteils möglich.



KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bütach Süd

## Nicht (miteinander) verheiratete Eltern

Gemeinsame Erklärung der Eltern mit "Bestätigung" (Art. 298a ZGB):

- Bereitschaft gemeinsam Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuungsanteile und Unterhaltsbeitrag verständigt zu haben.



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülech Süd

# Uneinigkeit bei nicht (miteinander) verheirateten

- KESB verfügt gemeinsame elterliche Sorge gegen den Willen des anderen Elternteils, sofern Kindeswohl gewahrt ist (Art. 298b Abs. 1 ZGB).
- KESB hat zusätzlich auch die übrigen strittigen Punkte zu regeln (Obhut, Betreuungsanteile/persönlicher Verkehr), nicht aber den Kindesunterhalt



Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde kreis Bülach Süd

# Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge - I

Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn (Art. 301 Abs. 1bis ZGB):

- 1. Die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
- 2. Der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Folge: Alles andere muss gemeinsam entschieden werden (kein Elternteil hat Stichentscheid)

 Bei Uneinigkeit gibt es (grundsätzlich) keine Streitschlichtungsstelle!

Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Butach Sug

# Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge - II

Aufenthaltsbestimmungsrecht betreffend Kind neu zwingend Teil der elterlichen Sorge (Art. 301a ZGB).

Grundsatz: gemeinsamer Entscheid der Eltern

Ausnahme: Zustimmung des anderen Elternteils, der KESB bzw. des Gerichts nötig, wenn:

- neuer Aufenthaltsort im Ausland liegt oder
- Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.



Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

# Fallbeispiele/Diskussion



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

Fall «Verweigerung geS»

Wie hoch ist die «Messlatte»?



Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde kreis Bülach Süd

# Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge ist zu verweigern, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

## Massstab?

Gemäss Botschaft deckt sich der Massstab mit Art. 311 ZGB (Entzug Sorgerecht)



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

## KESB

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülsch Süd

# Die Frage nach der "Höhe der Messlatte" - I

- Gemäss Parlament, Exekutive und Lehre auch weitere Kindeswohlgefährdungen als Grund für die Verweigerung der geS
- neuer Bundesgerichtsentscheid, 5A\_923/2014, 27.8.2015:
  - »...entgegen der missverständlichen Äusserungen in der Botschaft (BBI 2011 9087, 9105) – für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge nicht generell die Interventionsschwelle von Art. 311 ZGB gilt, sondern dass vielmehr – in Übereinstimmung mit zahlreichen Stimmen in der Lehre [...] – davon auszugehen sei, dass andere bzw. weniger gravierende Gründe die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge ebenfalls rechtfertigen können» (E. 4, 4.1-4.7).



KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülech Süd

## Die Frage nach der "Höhe der Messlatte" - II

BGer, 5A\_923/2014, 27.8.2015:

«...kann beispielsweise ein schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit eine Alleinzuteilung des Sorgerechts gebieten, wenn sich der Mangel negativ auf das Kindeswohl auswirkt und von der Alleinzuteilung eine Verbesserung erwartet werden kann.» (E. 4.6)



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Sür

# Die Frage nach der "Höhe der Messlatte" - III

BGer, 5A\_923/2014, 27.8.2015:

«Erforderlich ist in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität des Konflikts oder der gestörten Kommunikation.» (E. 4.7)



KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

## Prüfschema

Für den Entzug/die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts müssen folglich folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- 1. Schwerwiegender elterlicher Dauerkonflikt oder anhaltende Kommunikationsunfähigkeit
- 2. Der Mangel muss sich negativ auf das Kindeswohl auswirken
- 3. Entschärfung des Konflikts durch das Alleinsorgerecht

Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülech Süd

# 1. Dauerkonflikt oder Kommunikationsunfähigkeit

- Punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten reichen nicht für eine Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts
  - nötig ist ein schwerwiegender Konflikt mit Ausnahmecharakter
- der Konflikt oder die Kommunikationsunfähigkeit muss anhaltend sein (Prüfung des Verlaufs)
  - nicht einmal ein «Minimum an Gemeinsamkeit» ist möglich

Es muss in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität vorliegen.



KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

## ....aber:

Ist bei einem Dauerkonflikt die «Schuldfrage» auf der Elternebene zu beachten?

gemäss BGer «grundsätzlich» nicht

Wird u.U. jener Elternteil belohnt, der sich (besonders) querstellt?



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

## ....und überhaupt:

Was, wenn ein Elternteil eine (minimale) Kommunikation konsequent verweigert?

gemäss BGer wird das gemeinsame Sorgerecht zur inhaltslosen Hülse, wenn ein Zusammenwirken gar nicht möglich ist

Kann durch eine solche Verweigerungshaltung die Alleinsorge u.U. erzwungen werden?

(	
级自然	
MON	

## Stadt Zürich

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Sud

## 2. Negative Auswirkung auf das Kindeswohl

Die Gründe für die schwerwiegende Konflikte der Eltern beim Streit um das Sorgerecht darf nicht im Vordergrund stehen, sondern entscheidend sein muss, wie sich ein schwerwiegender Konflikt mit Ausnahmecharakter auf das Kindeswohl auswirkt.

«Es liegt in aller Regel nicht im Kindeswohl, wenn die Kindesschutzbehörde oder gar der Richter andauernd die Entscheidungen treffen muss, für welche es bei gemeinsamer Sorge der elterlichen Einigung bedarf.»



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

## KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süc

## ...aber:

- Wenn Intervention durch KESB (oder Gericht) nötig bei sog. Pattsituationen, muss die Schwelle der Kindeswohlgefährdung jeweils erreicht sein (Art. 301 Abs. 1bis ZGB).
- Für die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme (z.B. Weisung oder Beistandschaft) bedarf es einer Kindeswohlgefährdung (Art. 307 ff. ZGB).
  - Bei der Sorgerechtsregelung ist eine Alleinsorge dann angezeigt, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 und 298b ZGB).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, muss das nicht immer zu einer Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts führen!?



Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Krais Bülach Süs

# 3. Entschärfung des Konflikts durch Alleinsorgerecht

Eine Alleinzuteilung ist nur dann zulässig, wenn dadurch der Kindeswohlgefährdung überhaupt begegnet werden kann (bzw. diese nicht verschlimmert wird)

Liegen Eltern immer (wieder) im Streit, entschärft dies das Konfliktpotenzial, wenn ein Elternteil alleine entscheiden kann.



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

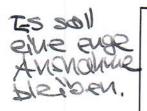
KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süd

## ...aber:

Liegt die Kindeswohlgefährdung darin, dass sich die Eltern dauernd streiten, wird die Zuteilung der Alleinsorge (oder Belassung dieser) dem Streit vermutlich kein Ende setzen.

Wird hier jener belohnt, der sich (besonders) querstellt?





Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Büloch Süd

## Fazit

- Entscheid bringt Klarheit, dass Messlatte unter der «311-Marke» liegt
- Er liefert einen Kriterienkatalog
- · Aber:
  - Ermessenspielraum bleibt recht gross, Unklarheiten bleiben. Entzug/Verweigerung muss mit Blick auf Intention der Reform aber die eng begrenzte Ausnahme bleiben.
  - Entscheid entspricht mit Blick auf die Rechtslage aber den Erwartungen (Spannungsverhältnis Art. 298/298b – 301 Abs. 1bis ZGB).
  - Unbehagen kommt auf, dass der (besonders) streitsüchtige oder verweigernde Elternteil letztlich belohnt werden könnte.



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB.

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Büloch Süd

Fall «Wechselmodell»

Kann eine hälftige Betreuung eingefordert werden?



KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bütach Sud

Fall «Pattsituation»

Ist die KESB/das Gericht eine Streitschlichtungsstelle?



Stadt Zürich
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KESB\_

Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kreis Bülach Süc

Fall «Aufenthaltswechsel Kind»

In welchen Fällen ist ein solcher erlaubt?

# Toolbox: Alltägliche Entscheide und Entscheide von erheblicher Tragweite

Die nachfolgende Auflistung lehnt sich an die deutsche Literatur an und soll eine Orientierungshilfe bieten. 78 Sie hat das heute meistverbreitete Betreuungsmodell, das sogenannte Residenzmodell, bei dem das Kind hauptsächlich bei einem Elternteil lebt, den andern Elternteil aber regelmässig sieht und mit ihm im Kontakt steht, vor Augen.

1947 (41) 754	Alltägliche Entscheide	Entscheide von erheblicher Bedeutung
Gesundheit / medizinische Versorgung	<ul> <li>Vorsorgeuntersuchungen</li> <li>Impfungen nach schweizerischem Impfplan</li> <li>Arztkonsultationen und Therapie bei Kinderkrankheiten, nicht lebensbe- drohlichen Infekten</li> <li>Notfallversorgung, z. B. nach Unfällen</li> <li>Zahnbehandlungen</li> </ul>	<ul> <li>Medizinische Eingriffe mit erheblichem Komplikationsrisiko, z. B. chirurgische Eingriffe</li> <li>medikamentöse Therapien mit erheblichen Nebenwirkungen, z. B. Ritalin</li> <li>Fachärztliche Abklärungen und Therapien, z. B. kinderpsychiatrische Abklärung</li> <li>Zahntechnische oder dentalchirungische Behandlungen (Zahnspange, Implantate usw.)</li> </ul>
Ausbildung	<ul> <li>Entschuldigungen bei der Schule infolge Krankheit</li> <li>Teilnahme an Schulausflügen und Klassenlagern</li> <li>Visieren von Strafaufgaben, Prüfungen, Verwamungen, z. B. wegen Verspätungen</li> <li>Fragen des Schulalltages inkl. Nachhilfeunterricht</li> </ul>	Wechsel in eine Privatschule     Wechsel in eine Sonderschule     Mehrmonatiger Schüleraustausch     Berufswahl     Schulpsychologische Abklärungen     Vorgezogene oder zurückgestellte Einschulung     Stufen- und Typeneinstufung
Finanzen	<ul> <li>Eröffnen eines Jugendkontos zur Verwaltung von Taschengeld</li> <li>Besitz eines Mobiltelefons</li> <li>Taschengeld und kleine Geldgeschenke</li> </ul>	Anlage von Kindesvermögen     Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft

## Toolbox: Alltägliche Entscheide und Entscheide von erheblicher Tragweite

Die nachfolgende Auflistung lehnt sich an die deutsche Literatur an und soll eine Orientierungshilfe bieten. 78 Sie hat das heute meistverbreitete Betreuungsmodell, das sogenannte Residenzmodell, bei dem das Kind hauptsächlich bei einem Elternteil lebt, den andern Elternteil aber regelmässig sieht und mit ihm im Kontakt steht, vor Augen.

	Alltägliche Entscheide	Entscheide von erheblicher Bedeutung
Gesundheit / medizinische Versorgung	<ul> <li>Vorsorgeuntersuchungen</li> <li>Impfungen nach schweizerischem Impfplan</li> <li>Arztkonsultationen und Therapie bei Kinderkrankheiten, nicht lebensbe- drohlichen Infekten</li> <li>Notfallversorgung, z. B. nach Unfällen</li> <li>Zahnbehandlungen</li> </ul>	<ul> <li>Medizinische Eingriffe mit erheblichem Komplikationsrisiko, z. B. chirurgische Eingriffe</li> <li>medikamentöse Therapien mit erheblichen Nebenwirkungen, z. B. Ritalin</li> <li>Fachärztliche Abklärungen und Therapien, z. B. kinderpsychiatrische Abklärung</li> <li>Zahntechnische oder dentalchirungische Behandlungen (Zahnspange, Implantate usw.)</li> </ul>
Ausbildung	<ul> <li>Entschuldigungen bei der Schule infolge Krankheit</li> <li>Teilnahme an Schulausflügen und Klassenlagern</li> <li>Visieren von Strafaufgaben, Prüfungen, Verwamungen, z. B. wegen Verspätungen</li> <li>Fragen des Schulalltages inkl. Nachhilfeunterricht</li> </ul>	<ul> <li>Wechsel in eine Privatschule</li> <li>Wechsel in eine Sonderschule</li> <li>Mehrmonatiger Schüleraustausch</li> <li>Berufswahl</li> <li>Schulpsychologische Abklärungen</li> <li>Vorgezogene oder zurückgestellte Einschulung</li> <li>Stufen- und Typeneinstufung</li> </ul>
Finanzen	Eröffnen eines Jugendkontos zur Verwaltung von Taschengeld     Besitz eines Mobiltelefons     Taschengeld und kleine Geldgeschenke	Anlage von Kindesvermögen     Annahme oder Ausschlagung einer     Erbschaft